

Gebührenordnung zur Durchführung der Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für ein lehramtsbezogenes Bachelorstudium mit dem Fach *Musik* an der Universität Potsdam

Vom 11. Januar 2023

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von § 5 Abs. 4 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]), i.V.m. Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 11], S.246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32] S. 27) und Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Sechsten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 20. Oktober 2021 (AmBek. UP Nr. 13/2022 S. 467), am 11. Januar 2023 folgende Gebührenordnung als Satzung erlassen:¹

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflicht; Anwendungsbereich
- § 2 Gebühr und Fälligkeit
- § 3 Gebührenrückerstattung
- § 4 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht; Anwendungsbereich

(1) Die Universität Potsdam erhebt für die Teilnahme an der Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für ein lehramtsbezogenes Bachelorstudium mit dem Fach *Musik* eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung (Gebührenpflicht).

(2) Soweit in dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, findet das Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl I 2009 Nr. 11 S. 246), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I 2014 [Nr. 32] S. 27) in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

(3) Sonstige Regelungen zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen bleiben von dieser Ordnung unberührt.

§ 2 Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühr beträgt pro Person 30,00 € für die Teilnahme an der Eignungsprüfung für jeden schulstufenspezifischen Prüfungstermin.

(2) Die Gebühr schließt die Bereitstellung der Räume und Instrumente ein sowie die verwaltungstechnische Abwicklung (Einladungen, Bescheinigungen, Zeitpläne, Protokolle, Verbrauchsmaterialien etc), Durchführung mit personeller Absicherung und Auswertung der Eignungsprüfung.

(3) Die Gebühr entsteht mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung, ist mit Anmeldung sofort fällig und zahlbar innerhalb der Anmeldefrist nach der Ordnung zur Durchführung der Prüfung zur Feststellung der Eignung für das Bachelorstudium für das Lehramt für die Primarstufe mit dem Fach Musik (Musikeignungsprüfung-Primarstufe) an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam bzw. nach der Ordnung zur Durchführung der Feststellung der Eignung für das Bachelorstudium für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit dem Fach Musik (Musikeignungsprüfung-Sekundarstufen) an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam.

§ 3 Gebührenrückerstattung

Aufgrund der Vorleistungen der Humanwissenschaftlichen Fakultät ist die Rückerstattung der Teilnahmegebühr ausgeschlossen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung zur Durchführung der Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für alle lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge mit dem Fach *Musik* an der Universität Potsdam tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 21. Februar 2023.